

Inhalt.

- I. Ausweisung der Geschäftsbehandlung über die den Bezirksbehörden nach dem Gefällsstrafgesetze obliegenden Amtshandlungen, und über die den Gefällsbehörden zugewiesenen Straferkenntnisse.
- II. Unterordnung der Gefällenssammlungskassen unter die Bezirksbehörden.
- III. Nachweisung des Standes der geschlossenen Untersuchungen über Gefällsübertretungen durch die einzelnen mit derlei Amtshandlungen beauftragten Conceptsbeamten der Bezirksbehörden.
- IV. Verantwortlichkeit und Haftung des Bezirksvorstehers für die Gebahrungen der Reservekasse.
- V. Behandlung der Vorstandsgeschäfte bei den Bezirksbehörden in Abwesenheit oder Verhinderung des Bezirksvorstehers.
- VI. Rangbestimmung der Cameralbezirkskommissäre gegenüber der Cameralsekretäre, der Inspektoren der Gefällenswache und der Oberkommissäre der Gränzwache gegenüber der Cameralbezirkskommissäre, dann der Bezirks-offiziale gegenüber der Unterinspektoren der Gefällenswache und der Commissäre der Gränzwache; dann der Beamten der Rechnungsbilfsämter.
- VII. Bestimmung der Diätenklasse für die Bezirksbeamten und für die Rechnungsbeamten der Bezirksbehörden.
- VIII. Bestimmung über die Vergütung der aus Anlaß amtlicher Reisen von den Bezirksverwaltungsbeamten, erweislich ausgelegten Weg- und Brückenthalgelder, und der Tagelder für die Kanzlisten und Akzessisten der Bezirksbehörden. Eidesformen für die Rechnungsbeamten.
- IX. Haftung der Protokoll-, Expedit- und Conceptsbeamten der Bezirksbehörden für den Gebrauch des vorschriftmäßigen Stempels und für die Unterlassung der Anzeigen über wahrgenommene Uebertretungen des Stempel- und Laregesetzes.
- X. Haftung der die Rechnungsabtheilung leitenden Beamten für die Vormerkung und Verwendung der Kassaverordnungsjurten.
- XI. Leitung des Manipulationsdienstes, und des Manipulationspersonals der Bezirksbehörden durch einen Bezirksbeamten.
- XII. Entbehrlichkeit eines geheimen Protokolles in Vorstandssachen bei den Bezirksbehörden.
- XIII. Verpflichtung des Einreichungsprotokolles zur Ueberwachung der Verwendung und des Gebrauches des vorschriftmäßigen Stempels.
- XIV. Besondere Behandlung der Meldungen und Befundbeschreibungen über Durchsuchungen im Einreichungsprotokolle der Bezirksbehörden.

- XV. Fassung des Expeditsleiters für die Verwendung und den Gebrauch des vordrucksmäßigen Stempels, und Modifizierung der vorzuschreibenden Expeditsgebühren.
- XVI. Nachstempelung der mit dem Vorbehalte der Genehmigung abgeschlossenen Kontrakte und administrativen Vizitationsprotokolle; dann Befugniß zur Indossirung der in das Strafverfahren gezogenen ungestempelten oder stempelgebrechlichen Urkunden und Schriften.
- XVII. Besondere äußerliche Bezeichnung der durch den Bezirksverwaltungsvorstand eigenhändig zu eröffnenden Aktenstücke.
- XVIII. Grundsätze für die Skartirung alter unbrauchbarer Akten.
- XIX. Nähere Bestimmungen über die Ausfertigung der Empfangs- und Ausgabeverordnungen, und Ausdehnung der dießfälligen Anordnungen auf die Strafaufträge wegen Verspätung in Einreichung der Rechnungseingaben.
- XX. Evidenzhaltung über die Kassaverordnungsjurten.
- XXI. Wesentliche Bestandtheile jurtirter Verordnungen.
- XXII. Modifizierung des Inhaltes der Verzehrungssteuerpachtungs-Zahlungsbögen.
- XXIII. Rechtzeitige Kassadurchführung der für die Gefällen-Wachanstalten im Oktober eines jeden Jahres ausbezahlten Genüsse.
- XXIV. Nähere Bestimmungen über einige den Bezirksbehörden zur Verbuchung von Empfängen und Ausgaben dienende Behelfe.
- XXV. Theilung der Abtheilung XIII. des Hauptbuches.
- XXVI. Gestalt der Abtheilung K des Hauptbuches.
- XXVII. Nähere Bestimmungen in Absicht auf die Verbuchung der Empfänge und Ausgaben für fremde Rechnung.
- XXVIII. Regeln für die Verbuchung der wegen Verspätung in der Einreichung der Rechnungseingaben zu entrichtenden Strafbeträge.
- XXIX. Behandlung der Kassaabgänge, der Verläge und der Abfuhrer bei der Verbuchung.
- XXX. Von der Führung des Verlegerhauptbuches hat es abzukommen.
- XXXI. Regeln für die Buchführung in Absicht auf das Tabak- und Stempel-Gefälle.
- XXXII. Aufhebung des Verlegerhauptbuches.
- XXXIII. Aufhebung der bisher dafür vorgeschriebenen Formen.
- XXXIV. Aufhebung der bisherigen Vormerkung für die Verleger fremder Bezirke.
- XXXV. Verrechnungsart der Tabak- und Stempelpapier-Gebahrung bei Gefällsämlern und Verlagssequestern.
- XXXVI. Behandlung der durch eine Steuerbezirksobrigkeit aus Anlaß eines Gefällsstrafalles einzuhebenden Verzehrungssteuergebühren.
- XXXVII. Zeitpunkt und innere Einrichtung der Erfordernisaufsätze für den Gränzwach-, Gefällenwach- und Cameralregieaufwand.
- XXXVIII. Einführung von Zahlungslisten statt der Quittungen zur Behebung der Gebühren für die Gefällenwachmannschaft und Verrechnungsart dieser Bezüge.
- XXXIX. Nähere Bestimmung des Daseyns eines Ueberschusses im Stande einer Gränzwachkompagniekasse.
- XL. Auch für mehrere Gefällenwachsektionen eines Cameralbezirkes ist nur ein Journal und nur ein Hauptbuch zu führen.
- XLI. Das Verzehrungssteuerjournal ist als allgemeines Depositengeldjournal zu verwenden, in welchem auch aus Gefällsstrafverhandlungen Depositen verbucht werden, die nicht sogleich der Strafgelderverrechnung zugeführt werden können.
- XLII. Aenderung der Gestalt des Hauptbuches für die Empfänge und Ausgaben über die bei der Bezirksverwaltung in Vorschreibung befindlichen Gefällsstrafälle in der Abtheilung I. A. I. B. und II. zur Evidenzhalt-

- tung der den Gefällenwachanstalten zukommenden Leitungsgebühren und der aus Anlaß von Gefällsübertretungen vorzuschreibenden Abgabengebühren.
- XLIII. Darstellung des Ueberschusses und der Verfügungen zur Einhebung der Abgabengebühren in der Hauptbuchabtheilung I. und II. der Straf-
 geldrechnung.
- XLIV. Trennung der Abtheilung IV. des Hauptbuches der Straf-
 geldrechnungen in zwei Abtheilungen.
- XLV. Frist zur Einsendung der Rechnungen über Kanzlei- und Amts-
 Erfordernisse, Einrichtungsstücke und Geräthschaften.
- XLVI. Neue Gestalt der Strafgelehrjahresrechnung; — Ermittlung der Lei-
 tungsgebühren für die Wachanstalten am Jahreschlusse; — Getrennte
 Darstellung der Ergebnisse in der Abtheilung IV. des Hauptbuches der
 Strafgelehrrechnung; — Weglassung eines Abschlusses der vorgeschrie-
 benen Abgabengebühren; — Frist zur Einsendung der Strafgelehr-
 jahresrechnung sammt der in neuer Gestalt zu verfassenden Hauptbuch-
 reinschrift; — dann der Reinschrift des Materialhauptbuches im Tabak-
 und Stempelgefälle an die Buchhaltung.
- XLVII. Bemerkung in den Hauptbüchern des verflossenen Verwaltungsjahres
 über die erfolgte Einzahlung von Rückständen im darauf folgenden Ver-
 waltungsjahre.
- XLVIII. Nähere Bestimmungen über die Art der Ausweisung des Waaren-
 verkehres.
- XLIX. Aufbewahrung der Meldungen und Befundsbeschreibungen über Durch-
 suchungen bei Gewerbetreibenden durch die Rechnungsabtheilung; Vor-
 merkung über den Stand und Geschäftsbetrieb der zur Ausweisung des
 Verkehrs mit kontrollpflichtigen Waaren verpflichteten Gewerbsunter-
 nehmungen, und jährliche Nachweisung darüber an die Oberbehörde.
- I. Verfassung der Nachweisung der Verzehrungssteuererträge des fla-
 chen Landes aus der Geldrechnung, und Statistik der Branntwein-
 und Bierbrauergewerbe.
- LI. Zur Einsendung der Rechnungsbeingaben an die Bezirksbehörde, und
 von dieser an die Buchhaltung und die Gefällenlandesbehörde werden
 besondere Verzeichnisse und Ausweise eingeführt.
- LII. Beschränkung der Disposition mit den Dotationen zu Aushilfen in der
 ersten Jahreshälfte.
- LIII. Erläuterung der Rechnungsmängel werden nicht durch jurthirte Straf-
 aufträge betrieben.
- LIV. Fristerweiterungen zur Einsendung von Rechnungsbeingaben.
- LV. Untersuchung und Scontrirung der ausübenden Aemter und der Ge-
 fällensammlungskassen durch die Bezirksbehörden.
- LVI. Bewilligung zum Bezuge außer Handel gesetzter Waaren.
- LVII. Bewilligung zum Bezuge von Mustern außer Handel gesetzter Waaren
 zum Behufe der Nachahmung.
- LVIII. Zollfreie Behandlung der Habschaften der Einwanderer und der Effek-
 ten der Reisenden.
- LIX. Aenderungen in der Bestimmung einer Eingangswaare und Zurückerstat-
 tung des vorchriftsmäßig entrichteten Eingangszolles.
- LX. Zum Salzhandel im Gränzbezirke außer Städten und Märkten ist die
 Zustimmung der Bezirksbehörde erforderlich.
- LXI. Bewilligung der Umladung, Ablegung und Einlagerung angewiesener
 Waaren außerhalb des Standortes einer Zolllegstätte.
- LXII. Wahl des Organs zur Leitung einer Durchsuchung.
- LXIII. Ermächtigung der Bezirksbehörden zur Verlängerung der Anwendbar-
 keit der zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung
 dienenden Urkunden.
- LXIV. Amtshandlung der Bezirksbehörde rücksichtlich der ihr vorgelegten Mel-
 dungen und Befundsbeschreibungen über Durchsuchungen

- LXV. Benützung der Amtsliquidationen zur Ueberwachung der regelmäßigen Fortsetzung der Nachweisungen über den Waarenverkehr.
- LXVI. Gestattung zur Verwendung des Bräufessels auch außer der Zeit des Gebräues.
- LXVII. Rückvergütung der Verzehrungssteuer vom ausgeführten Brantweingeiste.
- LXVIII. Eröffnung des stehenden Credits für Tabak- und Stempelverleger, dann für öffentliche Behörden und Ämter in Absicht auf das denselben anvertraute Materiale, und Behandlung der Bestellungen zur Erhebung des Letzteren.
- LXIX. Gestattung des Erlages von Verlegerabfuhr an die Kasse im Standorte der Bezirksbehörde.
- LXX. Ueber die Verschleißerbezüge ist die Ausgleichung stets bei dem Materialbezüge zu pflegen.
- LXXI. Behandlung des zurückgestellten Tabaks, Geschirres und Stempelpapiers.
- LXXII. Bestätigungen der Bezirkskasse über die von Verlegern geleisteten Abfuhr.
- LXXIII. Behandlung des aus Anlaß einer Strafverhandlung angehaltenen Tabaks.
- LXXIV. Von den monatlichen Abrechnungen mit den Verlegern kommt es ab; — der Gang des Tabak- und Stempelpapierverkaufes, wie auch die Bestellungen der Verleger fremder Bezirke sind zu überwachen, und der Gang des Verschleißes ist der Gefällenlandesbehörde auszuweisen.
- LXXV. Recht zur Forderung der Vorweisung ungestempelter oder stempelgebrechlicher Urkunden und Schriften. — Befugniß zur Auswechslung verdorbener Stempelbögen. — Stempel- und Tarrevisionen. — Einbringung unberichtigter Stempelgebühren.
Besondere Bestimmungen in Absicht auf das Targefälle.
1. Uebergang der Targeschäfte auf die Cameralbezirksverwaltungen.
 2. Eintheilung des Targefälldienstes.
 3. Dienst auf der Grundlage des neuen Stempel- und Targegesetzes, und der durch dasselbe nicht aufgehobenen frühern Tarvorschriften vom 1. November 1842 angefangen.
- a. Taratur.
1. Gegenstände, welche der Taxe unterliegen.
 2. Mittheilung der taxpflichtigen Geschäftstücke zum Behufe der Taxbemessung.
 3. Die Taxbemessung selbst, und die Vorkehrungen zur Einzahlung der Gebühr.
- b. Verbuchung und Evidenzhaltung.
- c. Perzeptur und Kassagebahrung.
4. Der Targefälldienst de praeterito.
1. Nähere Bezeichnung desselben.
 2. Einbringung und Verrechnung der eigentlichen Rückstände.
 3. Vorscheidung, Einhebung und Verrechnung der Gebühren, welche in dem Dienste de praeterito in Folge des Circulars vom 1. September 1840 noch vorkommen können.
 4. Behandlung der Gebühren, die von den aufgelassenen Taxämtern seit dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen Stempel- und Targegesetzes bis zur Auflösung der Taxämter in Vor-schreibung gebracht wurden.
- LXXVI. Auführungen bei galizischen Sudsalzwerken in eigener Regie.
- LXXVII. Nähere Bestimmungen über die Erfolge des Bekleidungsbetrages bei Abrechnung mit der Mannschaft der Gefällenwache.
- LXXVIII. Erweiterung des Wirkungskreises der Cameralbezirksverwaltungen bei den Abrechnungen mit der Mannschaft der Wachsanstalten.

- LXXIX.** Mit der innerhalb desselben Cameralbezirktes versetzten Gefällenwachmannschaft ist keine Abrechnung zu pflegen.
- LXXX.** Die Anzeigen oder Befunde über Stempelgesetzübertretungen haben ohne Unterschied des Wohnortes der Parthei an die Bezirksbehörde des Ortes, wo die anzeigende Behörde den Sitz hat, zu gelangen.
- LXXXI.** Prüfung der von den Untergebenen ergriffenen Maßregeln zur Sicherstellung der Strafen aus Gefälls-gesetzübertretungen durch die Bezirksbehörde.
- LXXXII.** Zulässige Ermächtigung der Cameralbezirkskommissäre zur Ablassung vom gesetzlichen Verfahren über Gefällsübertretungen und Erweiterung des Befugnisses der Bezirksbehörden zur Entlassung verhafteter Gefälls-gesetzübertreter bei angeführter Ablassung vom rechtlichen Verfahren.
- LXXXIII.** Bestimmung und Einhebung der Abgabengebühren bei Gefällsstrafverhandlungen.
- LXXXIV.** Einschaltung eines Urtheils über Gefällsübertretungen in die Zeitungsblätter zur Bekanntmachung des Namens des Verurtheilten. — Bewilligung von Raten zur Einzahlung der Vermögensstrafen aus Gefälls-gesetzübertretungen.
- LXXXV.** Bestimmungen über die Anweisung der Gebühren für den obrigkeitlichen Beistand, und für Sachverständige. — Befugniß der Bezirksbehörden zur Abschreibung uneinbringlicher Kosten des Verfahrens über Gefällsübertretungen.
- LXXXVI.** Von der Bewilligung der Vorschüsse auf Anzeiger- und Ergreiferantheile kommt es in der Regel ab
- LXXXVII.** Vertheilung der den Obern der Gefällenwachanstalten zukommenden Leitungsgeldern an Jahreschlusse, und der Ergreiferantheile aus Stempelgesetzübertretungen an Beamte.
- LXXXVIII.** Nähere Bestimmungen für die den Anzeigern und Ergreifern im Falle der Uneinbringlichkeit der Strafe wegen Gefällsübertretungen mit Monopolgegenständen zu verabreichenden besondern Belohnungen.
- LXXXIX.** Aenderung in der Bestimmung, wem die Entscheidung wegen Zuthellung der Schreibegeldern zu Oberkommissären und Inspektoren zukomme.
- XC.** Unrichtigkeiten in den Nachweisungen über den Waarenverkehr werden einer Strafe unterworfen.
- XCI.** Die Annahme vorschriftwidrig verfaßter Erklärungen im Verfahren zur Einhebung der allgemeinen Verzehrungsteuer ist nach den Bestimmungen des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter zu bestrafen.
- XCII.** Bei Verspätungen von Rechnungseingaben sind jurtirte Strafaufträge zu erlassen, und die Bezirksbehörden sind ermächtigt, unter gewissen Bedingungen von der Verhängung der Strafe abzugehen.
- XCIII.** Gränzen des den Bezirksbehörden in Absicht auf die ausübenden Aemter zukommenden Strafrechtes. — Ausdehnung der Strafen für Versäumnisse in Einsendung der Rechnungseingaben auf die Verzögerungen in der Vorlegung der Nachweisungen über den Waarenverkehr. — Bewilligung von Raten zur Einzahlung der Strafbeträge wegen Versäumnissen in Einsendung der Rechnungstücke oder aus andern Anlässen. — Ausdehnung der den Bezirksbehörden gegenüber der Zollämter eingeräumten Disciplinargewalt auf alle andern ausübenden Aemter. — Frist, binnen welcher Disciplinarstrafbeträge einzuzahlen sind.
- XCIV.** Verfahren bei Verschiedenheit der Ansichten der Bezirksbehörden, und der Oberkommissäre und Inspektoren in Fällen der Degradirung und Entlassung von Gränzüngern und Oberjüngern rückichtlich der Strafverschärfungen.
- XCV.** Behandlung der Gefällenwachindividuen bei Dienstvergehen aus Anlaß von Amtshandlungen außer ihrem Berufe.

- XCVI. Ermächtigung der Bezirksbehörden zur Anweisung und Erhöhung der Alimentationsgebühren für die Mannschaft der Wachanstalten.
- XCVII. Haftung der Rechnungs- und der Concertsbeamten der Bezirksbehörden für den Gebrauch und die Anwendung des vorschriftmäßigen Stempels.
- XCVIII. Darstellung des Umstandes, ob eine Abgabe gebühre oder nicht, und was im ersteren Falle zu deren Einbringung veranlaßt worden ist, bei der Erledigung der Gefällsstraffälle.
- XCIX. Form der Erledigung von Gesuchen um Erweiterung der Giltigkeitsdauer von Deckungsurkunden und Stempelpflichtigkeit der Verordnungen über den Bezug von Monopolgegenständen.
- C. Ermächtigung der Bezirksbehörden zum Schriftenwechsel mit ungarischen Behörden in gewissen Fällen.
- CI. Nähere Bestimmungen über den Geschäftsverkehr der Bezirksbehörden mit den Obern der Wachanstalten.

